

TOP 44:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland -

Drucksache: 233/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland sollen Sportanlagen, die von Kindern genutzt werden, mit anderen Einrichtungen für Kinder, wie zum Beispiel Kinderspielplätzen, im Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen gleich behandelt werden.

Nach § 22 Absatz 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder in Kindertageseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Im Gesetz sind Sportanlagen bisher nicht benannt.

Diese Ungleichbehandlung zwischen Kinder- und Ballspielplätzen einerseits und Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV andererseits, die durch Kinder genutzt werden, sei sachlich nicht gerechtfertigt. Es sei im Gegenteil wünschenswert, wenn gerade auch Anlagen, die der Ausübung etwa von Vereinssport dienen, auch durch Kinder genutzt würden, ohne dass hierbei die für den Erwachsenensport geltenden Begrenzungen angewendet würden. Durch diese Ergänzung würde Bewegung und Sport von Kindern unterstützt und gefördert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die **beteiligten Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 233/1/17** ersichtlich.